



## 204. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, mit der die Urkundenarchiv-Verordnung geändert wird, ZI. 129/09

Der Kammertag hat in seiner 92. Sitzung am 5. Juni 2009 beschlossen:

Aufgrund § 33b Ziviltechnikerkammergesetz 1993, BGBl.Nr. 157/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2008 wird die 196. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer (Urkundenarchiv-Verordnung) in der Fassung der 201. Verordnung wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift „Das Urkundenarchiv“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 lautet:

(1) Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer errichtet, führt und überwacht als Rechtsträger das elektronische Urkundenarchiv der Ziviltechniker, in der Folge kurz „Urkundenarchiv“ genannt, sowie das elektronische Verzeichnis über die Signaturinhaber der elektronischen Beurkundungs- bzw. elektronischen Ziviltechnikerversignatur. Mit ihrem jeweiligen operativen Betrieb kann ein Dienstleister beauftragt werden, über den die näheren Angaben auf der Website der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer [www.arching.at](http://www.arching.at) zu verlautbaren sind.

3. § 1 Abs. 2 lautet:

(2) Das Urkundenarchiv dient der Langzeitspeicherung

- von elektronischen öffentlichen Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 ZTG zur Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse nach § 16 Abs. 1 ZTG samt allfälligen Beilagen,
- von Privaturkunden samt allfälligen Beilagen sowie
- von weiteren Daten der einzelnen Ziviltechniker (z.B. Datensicherung).

4. § 1 Abs. 4 lautet:

(4) Das elektronische Verzeichnis der Signaturinhaber führt alle Ziviltechniker, denen als Organ im Sinne § 91d, Abs. 2 GOG eine elektronische Beurkundungs- und/oder Ziviltechnikerversignatur zugeordnet ist sowie jene Personen, auf deren Namen Archivsignaturen lauten.

5. Die Überschrift von § 2 lautet: „Speicherung von öffentlichen und privaten Urkunden“

6. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Speicherung von öffentlichen Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit a und Privaturkunden nach § 1 Abs. 2 lit b im Urkunden-

archiv sind nur Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis als Organe im Sinn § 91d Abs. 2 GOG berufen, denen gemäß § 16 Abs. 8 ZTG eine elektronische Beurkundungssignatur bzw. eine elektronische Ziviltechnikerversignatur zugeordnet ist.

7. § 2 Abs. 2 lautet:

(2) Für die Einstellung der in § 1 Abs. 2 lit. a und b genannten Urkunden mit Ausnahme jener nach Abs. 3 ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Eine solche, einmal erteilte Zustimmung muss unwiderruflich gelten.

8. § 2 Abs. 4 lit. c

c. Pläne zur Dokumentation räumlich beschränkter Dienstbarkeiten und

9. Die Überschrift von § 3 lautet: „Originale Qualität der gespeicherten Urkunden“

10. § 3 Abs. 2 2. Satz lautet:

Die Tatsache, dass es sich um ein Gleichstück eines elektronischen Originals auf Papier handelt, ist mit einem entsprechenden Hinweis zu vermerken und vom Ziviltechniker mit Unterschrift und gesiegelt zu beurkunden.

11. Vor § 4 wird die Überschrift „Elektronische öffentliche Urkunden“ eingefügt

12. § 4 Abs. 1 1. Satz lautet:

(1) Öffentliche Urkunden der Ziviltechniker, die mit Zustimmung des Auftraggebers oder über gesetzliche Anordnung nach § 2 Abs. 3 elektronisch erstellt werden oder öffentliche Urkunden Dritter nach § 2 Abs. 5, müssen vom Ziviltechniker persönlich unter Beifügung seiner elektronischen Beurkundungssignatur im Urkundenarchiv gespeichert werden.

13. § 4 Abs. 2 Satz 1 lautet:

(2) Die elektronisch erstellten öffentlichen Urkunden der Ziviltechniker müssen das Datum ihrer Errichtung und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses (§ 16 Abs. 1 ZTG) enthalten.

14. § 4 Abs. 3 lautet:

(3) Zu den in Abs. 1 genannten öffentlichen Urkunden sind die zugehörigen Beilagen und die auf sie Bezug nehmenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden Urkunden als einzelne Dateien und jeweils unter Beifügung der elektronischen Beurkundungssignatur zu speichern. Steht eine Beilage nur als Kopie zur Verfügung, so muss sie vor dem Speichervorgang als „KOPIE“ gekennzeichnet werden. Die Gesamtheit der Urkunde nach Abs. 1 mit allen Beilagen wird in der Folge als Urkundencontainer bezeichnet.

# Verordnungen

## 15. § 4 Abs. 4 lautet:

(4) Die Bildmarke der Beurkundungssignatur ist auf den Beilagen gemäß Abs. 3 stets derart anzubringen, dass sie keinen textlichen oder planlichen Inhalt überdeckt. Gegebenenfalls hat dies auf einer eigenen, der originären Beilage angeschlossenen Seite zu erfolgen.

## 16. § 4 Abs. 5 lautet:

(5) Müssen einzelne Beilagen nach anderen gesetzlichen Regelungen als öffentliche Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 ZTG errichtet werden, gelten für diese Abs. 1 und 2 sinngemäß.

## 17. § 4 Abs. 6 lautet:

(6) Vor Einleitung des Speichervorganges muss der Ziviltechniker als Organ gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 91d Abs. 2 GOG bei Urkunden nach Abs. 1 und 5 die Vollständigkeit des elektronischen Abbildes prüfen.

18. § 4: die bisherigen Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 7 bis 10

## 19. § 4 Abs. 9 lautet:

(9) Sollte irrtümlich ein Dokument als Beilage zu einer Urkunde (Geschäftsfall) gespeichert worden sein, der sie sachlich nicht zugehörig ist, muss dies durch eine geeignete weitere einzubringende Beilage zu der dem Geschäftsfall zugrunde liegenden Urkunde im Urkundencontainer ersichtlich gemacht werden.

## 20. § 4 Abs. 10 lautet:

(10) Sofern die vom Ziviltechniker erstellten Urkunden und (gescannten) Beilagen gemäß Abs. 1, 3 und 5 Plandarstellungen enthalten, muss das elektronische Bild (Scan) jedenfalls eine Maßstabsleiste beinhalten, mit deren Hilfe bei einer späteren Ausgabe auf Papier die Maßstabstreue überprüfbar ist.

## 21. § 4 Abs. 11 lautet:

(11) Sonstige gesetzliche Bestimmungen über das formale Aussehen und den Inhalt von Urkunden gemäß Abs. 1 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

22. Vor § 5 wird die Überschrift „Technische Bedingungen“ eingefügt:

23. Die Überschrift von § 5 lautet: „Nähere Technische Rahmenbedingungen für Öffentliche Urkunden“

## 24. § 5 Abs. 1 1. Satz lautet:

(1) Alle Urkunden und Beilagen gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 5 müssen im Format PDF/A-1b vorliegen; als Signaturformat gilt ausschließlich XML-DSig.

## 25. § 5 Abs. 2 lit c, f, g und h lautet:

(2) Zu jeder eingestellten Urkunde nach Abs. 1 sind zumindest

folgende Attribute als Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern:

.....

c. Dokumentendatum, als Datum der Ausfertigung der Urkunde gem. § 16 Abs. 2 Z1 ZTG,

.....

f. Gegenstand der Beilagen und Urkunden nach § 4 Abs. 3,  
g. Angabe, ob alle zugehörigen Beilagen und Urkunden nach § 4 Abs. 3 gespeichert sind und der Geschäftsfall damit als abgeschlossen gilt,  
h. Angaben über die zugriffsberechtigten Personen und Institutionen.

## 26. § 5 Abs. 4 lautet:

(4) Sobald zu einer Urkunde alle zugehörigen Urkunden und Beilagen gemäß § 4 Abs. 3 gespeichert wurden, gilt ihr Geschäftsfall aus organisatorischer Sicht des Urkundenarchivs als abgeschlossen. Dieser Umstand muss am Urkundencontainer (§ 10 Abs. 2 und 3) angemerkt werden.

## 27. § 5 Abs. 6 lautet:

(6) Die Löschung der Urkunden und/oder ihrer Beilagen ist nicht vorgesehen.

28. Die Überschrift von § 6 lautet „Technische Bestimmungen für Privaturkunden“

## 29. § 6 Abs. 1 1. Satz lautet:

(1) Für die im Urkundenarchiv gespeicherten Privaturkunden samt allfälliger Beilagen (§ 1 Abs. 2 lit. b) gelten keine zwingenden Formaterfordernisse.

## 30. § 6 Abs. 2 lautet:

(2) Die Speicherung erfolgt unter Verwendung der elektronischen Ziviltechnikersignatur.

## 31. § 6 Abs. 3 lit. d lautet:

(3) Bei der Einstellung der Urkunde sind zumindest folgende Attribute als Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern:

.....

d. Nähere Angaben zur Beschreibung der Privaturkunde,

32. Die Überschrift von § 7 lautet: „Technische Bestimmungen für weitere Daten“

## 33. § 7 Abs. 3 lautet:

(3) Bei der Einstellung der weiteren Daten gemäß § 1 Abs. 2 lit c sind zumindest folgende Attribute als beschreibende Metadaten im Urkundenarchiv mitzuspeichern:

a. Name und Kanzleisitz des Ziviltechnikers / der Ziviltechnikergesellschaft,  
b. Nähere Angaben zur Beschreibung des Operates, der Dokumente, der weiteren Daten.

34. § 7 Abs. 4 lautet:

(4) Solche Daten dürfen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gelöscht werden.

35. Die Überschrift von § 8 lautet: „Verschwiegenheit“

36. § 8 Abs. 1 lautet:

(1) Für alle im Urkundenarchiv gespeicherten Daten gilt der Grundsatz der Verschwiegenheit gemäß § 15 ZTG.

37. § 8 Abs. 2 lautet:

(2) Der Zugang zu den Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a und b bleibt

- dem Ziviltechniker, der die Daten eingespeichert hat, und
- dem in Abs. 3 genannten Personenkreis sowie
- seinem Auftraggeber bzw. dessen ausgewiesenen Rechtsnachfolger

vorbehalten.

Diese Rechtsnachfolge ist dem Ziviltechniker durch geeignete Dokumente schlüssig nachzuweisen.

38. § 8 Abs. 3 lautet:

(3) Wurden die Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a und b sowie die weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c von einem Ziviltechniker in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einer Ziviltechniker-gesellschaft eingebracht, so gilt die Zugriffsberechtigung auch für die übrigen Geschäftsführer. Der Ziviltechniker ist berechtigt, auch weiteren Mitarbeitern innerhalb der Organisationseinheit seiner Kanzlei (§ 12 ZTG) Zugriffsberechtigungen zu erteilen. Diesen Personen ist vom Ziviltechniker dieselbe Verschwiegenheitspflicht gem. § 15 ZTG zu übertragen.

39. § 8 Abs. 4 lautet:

(4) Weiteren Personen, Behörden, Gerichten und Institutionen darf der Ziviltechniker den Zugriff auf die Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a und b im Einzelfall nur insoweit ermöglichen, als dies

- a. zur Auftragsabwicklung notwendig ist oder
- b. der Auftraggeber den Ziviltechniker dazu ermächtigt hat.

40. § 8 Abs. 5, 1. Halbsatz lautet:

(5) Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer darf darüber hinaus den Zugang zu verfahrensrelevanten Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a und b im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten, ...

41. § 8 Abs. 6 1. Satz lautet:

(6) Der Zugang zu den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c bleibt ausschließlich dem Einbringer und jenem Organ vorbehalten, das die Berechtigung vergeben hat (§ 7 Abs. 2).

42. § 8 Abs. 7 lautet:

(7) Urkunden gemäß § 2 Abs. 3, die Grundlage einer Einverleibung in öffentliche Bücher bildeten, verlieren als „veröffentlichte Urkunden“ mit Ausnahme der personenbezogenen

Daten gemäß § 5 Abs. 2 lit. e den Anspruch auf Verschwiegenheit. Sie sind im Urkundenarchiv allgemein zugänglich zu machen; dies kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Wege erfolgen.

43. Die Überschrift von § 9 lautet: „Zugang zum Urkundenarchiv“

44. § 9 Abs. 1 lautet:

(1) Der Zugang zum Urkundenarchiv ist den Berechtigten von jenem Organ, das die Speicherung vornimmt oder vorgenommen hat, mittels Freigabe im Urkundenarchiv zu ermöglichen. Der Zugriff auf das Archiv ist über das Internet mittels eines gängigen Browsers und Zertifikats gemäß § 2 Z 8 SigG zu ermöglichen.

45. § 9 Abs. 2 lautet:

(2) Die Zertifikate aller zugriffsberechtigten Personen und Institutionen, insbesondere auch jene der Gerichte und Behörden werden mittels Freigabe dem jeweiligen Urkundencontainer (§ 1 Abs. 2 lit. a iVm § 4 Abs. 3) bzw. den Privaturlunden nach § 1 Abs. 2 lit. b sowie den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c zugeordnet.

46. Die Überschrift von § 10 lautet: „Zugang zu öffentlichen Urkunden“

47. § 10 Abs. 3 1. Satz lautet:

(3) Beim Abruf einer verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde gemäß Abs. 1 lit. c durch Berechtigte gemäß § 9 Abs. 1 umfasst die Archivsignatur den gesamten Inhalt des Urkundencontainers.

48. § 10 Abs. 4 lautet:

(4) Dem Ziviltechniker steht es frei, die Urkunde und/oder deren Beilagen einzeln und jeweils versehen mit der Archivsignatur aus dem Urkundencontainer abzurufen. Gleiches gilt für Abrufe, die aufgrund bundes- oder landesrechtlich eingerichteter Programmschnittstellen erfolgen.

49. § 10 Abs. 5 lautet:

(5) Zur Wahrung der Verschwiegenheit hat die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 an die berechtigte Person oder Institution zwecks Einsichtnahme und Abruf einer verkehrsfähigen, mit der Archivsignatur versehenen Version auf einem mittels Verschlüsselung gesicherten Weg zu erfolgen.

50. Die Überschrift von § 11 lautet: „Zugang zu Privaturlunden und weiteren Daten“

51. § 11 Abs. 1 lautet:

(1) Der Zugang zu den gespeicherten Privaturlunden nach § 1 Abs. 2 lit. b und den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c berechtigt jeweils

- zur elektronischen Einsichtnahme sowie
- zum Abruf aller freigegebenen Daten.

# Verordnungen

52. Vor § 12 wird die Überschrift „Pflichten der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer und des Dienstleisters“ eingefügt:

53. § 12 Abs. 1 1. Satz lautet:

(1) Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat als Rechtsträger alles vorzukehren, dass die Speichersicherheit und Integrität der gespeicherten Daten gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, b und c zu jeder Zeit gewährleistet ist.

54. § 12 Abs. 2 1. Satz lautet:

(2) Das elektronische Signaturverzeichnis (§ 1 Abs. 4) ist tagesaktuell zu führen.

55. § 12 Abs. 3 1. Satz lautet:

(3) Der Zugang zu den gespeicherten Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a und b sowie zu den weiteren Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c und den Signaturdaten muss an Werktagen während der üblichen Arbeitszeit ungehindert möglich sein.

56. § 12 Abs. 4 1. Satz lautet:

(4) Alle Einspeicherungsvorgänge und Zugriffe auf die Daten gemäß § 1 Abs. 2 lit. a, b und c sind lückenlos zu protokollieren.

57. § 12 Abs. 5 lautet:

(5) Den Organen im Sinne § 91d Abs. 2 GOG ist im Anlassfall die Einsicht in die Protokolldaten hinsichtlich der eigenen gespeicherten Urkunden und weiteren Daten gegen Aufwandsersatz zu gewähren.

58. § 12 Abs. 6 lautet:

(6) Bei rechtskräftiger Anordnung eines Gerichts ist die Einsicht in die Protokolldaten jedenfalls zu gewährleisten.

59. § 13 Abs. 1 lautet:

(1) Für alle im Urkundenarchiv nach § 1 Abs. 2 lit. a bis c gespeicherten Urkunden und weiteren Daten gilt die Aufbewahrungsfrist von mindestens 30 Jahren, währenddessen sie unverändert vorgehalten werden müssen.

60. § 13 Abs. 2 lautet:

(2) Für alle gespeicherten öffentlichen Urkunden samt deren allfälligen Beilagen (§ 4 Abs. 1, 3 und 5) ist die Datenintegrität durch Aufrechterhaltung einer ununterbrochenen Signaturkette sicherzustellen.

61. § 13 Abs. 3 lautet:

(3) Im Falle eines neu verordneten Archivformates (derzeit PDF/A-1b) durch das Bundesministerium für Justiz oder eine andere, nach der Gesetzeslage dafür zuständige Stelle, müssen alle Daten gemäß Abs. 2 in dieses neue Format konvertiert und mit der qualifizierten Signatur des zuständigen Organs versehen werden. Die Beweiskraft der gespeicherten Urkunden gemäß

§ 4 Abs. 3 ZTG iVm § 16 Abs. 1 ZTG und ihre Originalfiktion gemäß § 91c und 91d GOG bleiben davon unberührt.

62. § 13 Abs. 4 1. Halbsatz lautet:

(4) Für Privaturkunden gemäß § 6 und weitere Daten gemäß § 7 ist seitens des Urkundenarchivs keine Konvertierung auf aktuelle Versionen ihres ursprünglichen Datenformates vorgesehen;

63. § 14 Abs. 1 lautet:

(1) Für den Fall des Erlöschens, der Aberkennung oder des Ruhens der Befugnis des Ziviltechnikers hat die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer durch zwei Mitglieder des Präsidiums dessen Auftraggebern bzw. ausgewiesenen Rechtsnachfolgern den Zugang zu ihren Urkunden gemäß § 1 Abs. 2 lit. a und b zu ermöglichen. Sie kann sich hierbei eines Ziviltechnikers derselben Befugnis, dem eine elektronische Beurkundungssignatur bzw. eine elektronische Ziviltechnikersignatur gemäß § 1 Abs. 3 zugeordnet ist, bedienen.

64. § 14 Abs. 2 lautet:

(2) Der Dienstleister hat zur Gewährung des Zuganges gem. Abs. 1 nach Aufforderung durch den Rechtsträger jenem Zertifikat, das auf die vertretungsbefugte Person lautet, die Berechtigung im erforderlichen Umfang zu erteilen.

65. Vor § 15 wird die Überschrift „Gebühren“ eingefügt:

66. § 15 Abs. 1 lautet:

(1) Für die Speicherung der Urkunden und weiteren Daten gemäß § 1 Abs. 2 sind Gebühren zu entrichten.

67. § 15 Abs. 6 lit a und b lauten:

- (6) Von Gebühren gemäß Abs. 2 befreit sind
- a. der einspeichernde Ziviltechniker als Organ, einschließlich der Berechtigten innerhalb seiner Organisationseinheit im Sinne § 8 Abs. 3,
  - b. sein Auftraggeber und dessen ausgewiesener Rechtsnachfolger sowie

68. § 15 Abs. 7 lautet:

(7) Der Dienstleister ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung säumige Nutzer des Systems für alle kostenverursachenden Dienste des Urkundenarchivs zu sperren.

69. § 15 Abs. 8 lautet:

(8) Der Vorstand ist berechtigt, den Dienstleister zu ermächtigen, Sondervereinbarungen im Sinne einer Reduktion bzw. eines gänzlichen Entfalles der Gebühren für die Dateneinsicht gemäß Abs. 2 zu treffen.

70. § 16 lautet:

(1) Die Höhe der Gebühr (jeweils exkl. USt.) für die Speiche-

## Wir gratulieren zum

rung der Urkunden nach § 1 Abs. 2 lit. a und b beträgt einschließlich aller Beilagen und Dokumente bei einer Datenmenge von

- a. bis zu 5 MB  
19,- EUR
- b. über 5 bis zu 10 MB  
26,- EUR
- c. über 10 bis zu 15 MB  
32,50 EUR
- d. darüber je weitere 10 MB  
11,50 EUR

Bei Anwachsen der Datenmenge infolge sukzessiver Speicherung von weiteren Beilagen und Dokumenten zu einer Urkunde, werden bei Überspringen einer Gebührengrenze nur der Ergänzungsbetrag auf die nächsthöhere, zutreffende Gebührenstufe verrechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr (jeweils exkl. USt.) für das Speichern von Daten nach § 1 Abs. 2 lit. c beträgt bei einer Datenmenge von

- a. bis zu 5 MB  
15,- EUR
- b. über 5 bis zu 10 MB  
20,- EUR
- c. über 10 bis zu 15 MB  
25,- EUR
- d. darüber je weitere 10 MB  
10,- EUR

(3) Die Höhe der Gebühr (jeweils exkl. USt.) für die Dateneinsicht beträgt unabhängig von der Datenmenge je Urkunde

- a. für bloße Einsicht und Herstellung eines Ausdruckes  
1,- EUR
- b. für die Abgabe einer verkehrsfähigen Version der elektronischen Urkunde einschließlich aller Beilagen  
1,- EUR
- c. für die Abgabe des elektronischen Datensatzes nach § 1 Abs. 2 lit. b an Dritte  
1,- EUR

71. Die Überschrift von § 17 lautet: „Inkrafttreten“

72. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

### 90. GEBURTSTAG

Richard Bechtold, *Bregenz*

### 85. GEBURTSTAG

Eduard Berger, *Wien*

### 80. GEBURTSTAG

Robert Sponer, *Wien*  
Gerhard Kresse, *Groissenbrunn*  
Edgar Bublik, *Maria Enzersdorf*  
Erich-Heinz Eder, *Mödling*

### 75. GEBURTSTAG

Elfriede Nemetz-Fischer, *Mödling*  
Franz Kranzler, *Wilbering*  
Johann Hornyik, *Baden*  
Jörg Wallmüller, *Graz*  
Alfred Veits, *Wien*  
Erwin Beidl, *Steyr-Gleink*  
Anton Stolze, *Graz*  
Konrad Frey, *Graz*  
Roland Cäsar, *Wien*

## Wir begrüßen die Neuzugänge in

### WIEN/NÖ/BURGENLAND

Sonja Wagner, *Neubaus*  
vereidigt am: 18. 3. 2009  
*Architektin*

Alexa Zahn, *Wien*  
vereidigt am: 19. 3. 2009  
*Architektin*

Robert Diem, *Zellerndorf*  
vereidigt am: 21. 4. 2009  
*Architekt*

Wilhelm Hochenbichler, *Neulengbach*  
vereidigt am: 28. 4. 2009  
*Architekt*

Dominik Mesner, *St. Pölten*  
vereidigt am: 21. 4. 2009  
*IK Vermessungswesen*

Christoph Ostwalt, *Pressbaum*  
vereidigt am: 21. 4. 2009  
*IK Bauingenieurwesen*

Elisabeth Schuh, *Eggenburg*  
vereidigt am: 28. 4. 2009  
*Architektin*

### STEIERMARK/KÄRNTEN

Walter Benedikt, *Villach*  
vereidigt am: 15. 4. 2009  
*Architekt*

Bernd Elwischger, *Steinfeld/Drau*  
vereidigt am: 15. 4. 2009  
*Architekt*

Jürgen Skrabl, *Maria Rain*  
vereidigt am: 15. 4. 2009  
*Architekt*

Michael Steinwender, *Klagenfurt*  
vereidigt am: 15. 4. 2009  
*Architekt*

### TIROL/VORARLBERG

Rudolf Josef Mages, *Bregenz*  
vereidigt am: 6. 4. 2009  
*Architekt*

Joachim Andreas Wieser, *Sölden*  
vereidigt am: 27. 4. 2009  
*Architekt*